

BESCHLUSSVORLAGE V0833/17/1 öffentlich	Referat Amt Ingolstädter Kommunalbetriebe Kostenstelle (UA) 0000 Amtsleiter/in Schwaiger, Thomas Telefon 3 05-33 00 Telefax 3 05-33 09 E-Mail thomas.schwaiger@in-kb.de Datum 13.11.2017
--	--

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	28.11.2017	Entscheidung	
Stadtrat	05.12.2017	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Antrag:

Der Stadtrat stimmt der vom Verwaltungsrat am 28.11.17 beschlossenen Änderung der Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 26. August 2015 (AM Nr. 37 vom 09.09.2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. August 2017 (AM Nr. 38 vom 20.09.2017) zu.

gez.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Veranschlagung im laufenden Wirtschaftsplan	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im Vermögensplan <input type="checkbox"/> im Erfolgsplan	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Wirtschaftsplan 20	Euro:

Kurzvortrag:

Die Annahme von Bauschutt wird auf 200 Liter aus privaten Haushalten zu einer Gebühr von 3,00 € begrenzt.

Hintergrund der Neuregelung ist die Verschärfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Verwertung und Deponierung von Bauschutt und einer damit einhergehenden Verknappung der Deponiekapazitäten. In Folge dessen wurden die Preise für die Verwertung durch die am Markt verbleibenden gewerblichen Entsorger erheblich erhöht.

Dies hat wiederum zur Folge, dass seitdem verstärkt Mengen, welche vom Bürger und Gewerbebetrieben bisher über die gewerblichen Entsorger abgegeben wurden, nunmehr aufgrund der relativ günstigen Gebühren und einer fehlenden Mengenbegrenzung über die Abgabestellen der INKB entsorgt werden.

Ursprüngliche (und durch die Satzung definierte) Zielgruppe für eine Abgabe von Bauschutt auf den Abgabestellen von INKB sind jedoch Kleinmengen aus Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen, welche andernfalls über die Restmülltonne entsorgt werden würden. Hierunter fallen beispielsweise Bauschutt von kleineren Ausbesserungsarbeiten (Fenstertausch, Sprung im Waschbecken, kaputtes/altes Geschirr, usw.), jedoch keine Großmengen aus Renovierungen, Sanierungen oder Neu-/Umbaumaßnahmen oder Mengen von Gewerbetreibenden.

Mit der neuen Mengen- und Preisregelung (=Abgabemenge 200 Liter zum Preis von 3,00 €, bislang 2,50 € für 500 Liter und unbegrenzt linear ansteigend) können Kleinmengen aus Privathaushalten zu weiterhin günstigen Konditionen über die Annahmestellen erfasst werden, sodass eine unerwünschten Entsorgung über die RM-Tonne, bzw. über die Umwelt verhindert werden sollte.

Zugleich wird mit der Maßnahme das Defizit aus der Entsorgung des Bauschutts reduziert und somit der Grundsatz der Gebührengerechtigkeit gestärkt.

Die Entsorgung von größeren Mengen und Mengen von Gewerbebetrieben erfolgt über die örtlichen und überörtlichen gewerblichen Entsorgungsunternehmen.

Die Änderungen der Satzung wurden mit dem Rechtsamt abgestimmt.